

Der Magistrat

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Allendorf
über
Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Pausch
Zimmer-Nr.: 02.022
Telefon: 0641 306-1005
Telefax: 0641 306-2015
E-Mail: ralf.pausch@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
II - 2

Datum
29.5.2012

Wiedereinführung der Geschwindigkeitsbeschränkung in der Friedhofstraße Antrag des Ortsvorstehers vom 25.4.2012 - OBR/0836/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 3.5.2012 haben Sie folgenden Antrag beschlossen:

„Der Magistrat und die Straßenverkehrsbehörde werden gebeten, die im Zuge der Neuaufstellung des Ortseingangsschildes in der Kleebachstraße entfernten Verkehrszeichen zur Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h wieder aufzustellen, damit die unfallträchtige Kurve in der Friedhofstraße vor dem Haus Friedhofstraße 4 wieder entschärft wird.“

Am 1.12.2011 fand eine Verkehrsschau statt. Der Teilnehmerkreis bestimmte sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Teilgenommen haben u. a. Vertreter der oberen Straßenverkehrsbehörde (Regierungspräsidium), der Polizei, des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen und des ADAC. Seitens der Stadt Gießen haben Mitarbeiter der Straßenverkehrsbehörde, des Tiefbauamtes (als Straßenbaulastträger), Frau Bürgermeisterin Weigel-Greilich und der Unterzeichner teilgenommen.

Bei der Besichtigung des hier relevanten Straßenabschnittes wurde von den Vertretern des Regierungspräsidiums, der Polizei und der ADAC u. a. die Aufhebung der Tempo 30-Begrenzung gefordert. Frau Bürgermeisterin Weigel-Greilich hat dieser Forderung sofort widersprochen und zur Begründung ihrer Position auf wiederholte Unfälle im Kurvenbereich der Friedhofstraße (Anwesen Luh) hingewiesen.

Das am 17.1.2012 versandte Protokoll der Hauptverkehrsschau enthielt dann folgende Formulierung:

- 30km/h Bereich soll nach Meinung RP, Polizei und ADAC aufgehoben werden
- Ortstafel (2 X) und ggf. 30km/h Beschilderung (sofern nicht aufgehoben) sollen bis auf Höhe der OD Grenze verlegt werden.“

Mit E-Mail vom 24.1.2012 hat das Polizeipräsidium Mittelhessen folgende ergänzende Stellungnahme zum Protokoll abgegeben:

„Pos. 14 - Kleebachstraße

Die beiden letzten Punkte zusammenfassend ist anzumerken, dass das derzeit mit Zeichen 274-53 StVO angeordnete Streckenverbot, beginnend vom Ortseingang von Gießen-Allendorf, nach den einschlägigen Bestimmungen der StVO aufzuheben ist.

Begründung:

Im Zuge der Verkehrsschau wurde bereits vor Ort seitens des RP, der Polizei und des ADAC unmissverständlich darauf hingewiesen, dass die Straßenverkehrsbehörde - unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des bestehenden Verkehrsraumes (ausreichend breite Gehwege und ausreichend breite Fahrbahn) - keinen Ermessensspielraum im Hinblick auf eine Reduzierung der innerörtlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO) für sich in Anspruch nehmen kann.

Geschwindigkeitsbeschränkungen bzw. Streckenverbote müssen strengen Anforderungen des § 45 StVO genügen.

Dieser führt in Absatz 9 aus: *(...) insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgütern übersteigt.*

Eine Gefahrenlage ist an besagter Örtlichkeit weder gegeben, noch kann sie für eine Geschwindigkeitsbeschränkung begründet werden!

Die Auffassung der Straßenverkehrsbehörde, dass sich der Standort der Ortstafel an der zukünftig angeordneten zulässigen Höchstgeschwindigkeit orientieren sollte, kann nicht geteilt werden. Die VwV zu Zeichen 310 StVO führt eindeutig aus, dass Ortstafeln dort anzubringen sind, *wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße beginnt oder endet.*

Der Beginn einer geschlossenen Bebauung ist dadurch gekennzeichnet, dass direkte Zuwegungen wie z. B. Hofeinfahrten, Garagen, etc. vorhanden sind.

Da diese Aspekte hier gänzlich fehlen, sind die beiden Ortstafeln bis auf Höhe der OD Grenze zu verlegen. Die Standorte wurden im Zuge der Verkehrsschau bereits festgelegt.

Die Anordnung einer zweiten Ortstafel linksseitig (vgl. Rn. 2 der VwV zu Zeichen 310 StVO) trägt dem Umstand Rechnung, dass die im Kurvenverlauf beginnende geschlossene Bebauung frühzeitig erkannt wird. Hierdurch wird eine dem Zeichen 310 vorgelagerte Geschwindigkeitsbeschränkung entbehrlich.“

Der Magistrat teilt diese Auffassung ausdrücklich nicht. Die Stadt Gießen führt die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde jedoch nur als sog. „Weisungsaufgabe“ durch, d. h. die obere Straßenverkehrsbehörde kann auch im Einzelfall Handlungsanweisungen erteilen. Eine Widerspruchs- oder Klagemöglichkeit hiergegen besteht nicht. Nach dem

Ihnen bekannten Ergebnis der Auseinandersetzungen mit der oberen Verkehrsbehörde zu den Tempo 30-Begrenzungen in Kleinlinden und Rödgen haben wir es nicht für sinnvoll erachtet, erneut in einen eskalierenden Streit mit klarem Ausgang einzutreten. Die Entfernung der Tempo 30-Schilder wurde daher veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin